

# Änderungen für den SBF-Binnen ab 1.8.2023:

(Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr):

## 1. Die Frage 38. wird wie folgt geändert:

Wo finden Sie Informationen über umweltfreundliche Farben, Lacke und Antifouling-Beschichtungen für Ihr Boot?“

- a) Beim Umweltbundesamt.“
- b) Beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“
- c) In der Sportbootführerscheinverordnung.“
- d) In der Sportbootvermietungsverordnung.“

## 2. Die Frage 58. wird wie folgt geändert:

Welche Veröffentlichungen enthalten wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler, Empfehlungen zur Ausrüstung von Sportbooten sowie Hinweise zu umweltgerechtem Verhalten auf dem Wasser?“

- a) Nautische Publikationen wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und „Sicher auf See“.“
- b) Verordnung über die Sicherung der Seefahrt und nautische Publikationen wie „Sicher auf See“.
- c) Nautische Publikation wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und Internationales Signalebuch.“
- d) Internationales Signalebuch und Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.“

## 3. Die Frage 59. wird wie folgt geändert:

Unter welchen Voraussetzungen darf ein Sportboot mit Elektromotor ohne Fahrerlaubnis geführt werden?“

- a) Die Antriebsleistung beträgt höchstens 7,5 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).“
- b) Es darf immer ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.“
- c) Bis zu einer Antriebsleistung von 11,03 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).“
- d) Es darf nie ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.“

**4. Die Antworten bei Frage 73. werden wie folgt geändert:**

- a) Für Sportboote von mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 kW bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) und weniger als 20 m Länge.“
- b) Für Sportboote von weniger als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 kW bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) und mehr als 20 m Länge.“
- c) Für Sportboote von mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 kW bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) und mehr als 20 m Länge.“
- d) Für Sportboote von weniger als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 kW bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) und weniger als 20 m Länge.“

**5. In Frage 78. wird die Fragestellung wie folgt gefasst:**

Welche Anforderungen neben der körperlichen und geistigen Tauglichkeit und fachlichen Eignung muss der Führer eines Sportbootes auf Binnenschiffahrtsstraßen erfüllen, wenn die größte Nutzleistung der Antriebsmaschine 11,03 kW bei Verbrennungsmotoren bzw. 7,5 kW bei Elektromotoren Betriebsart S 1 (Dauerbetrieb) oder weniger beträgt?“

**6. In Frage 79. wird die Fragestellung wie folgt gefasst:**

„79. Welche Anforderungen neben der körperlichen und geistigen Tauglichkeit und fachlichen Eignung muss der Führer eines Sportbootes auf dem Rhein erfüllen, wenn die Nutzleistung der Antriebsmaschine mehr als 11,03 kW bei Verbrennungsmotoren bzw. 7,5 kW bei Elektromotoren Betriebsart S 1 (Dauerbetrieb) beträgt?“

**7. In Frage 83. werden in der Fragestellung die Wörter „mit Ausnahme des Rheins“ gestrichen.**

**8. Die Frage 263. wird wie folgt geändert:**

In der Fragestellung wird das Wort „ständiger“ gestrichen.

- a) Es nimmt anfangs zu bis zu einem Maximum, von da wieder ab, bis Auftriebs- und Gewichtsschwerpunkt übereinander liegen, anschließend kentert die Jolle.“
- b) Es nimmt anfangs ab bis zu einem Minimum, von da wieder zu, bis Auftriebs- und Gewichtsschwerpunkt übereinander liegen, anschließend kentert die Jolle.“
- c) Es nimmt anfangs ab und erreicht ein Maximum, wenn Auftriebs- und Gewichtsschwerpunkt übereinander liegen, anschließend kentert die Jolle.“
- d) Es nimmt anfangs ab und erreicht sein Minimum, bis Auftriebs- und Gewichtsschwerpunkt übereinander liegen, anschließend kentert die Jolle.“